

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§ 12 Niederschriften, Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder gelten als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift abgesandt worden sind.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluß zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Tilgung der Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes im Landkreis Ammerland.

Neufassung laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 9.3.1992 (gültig seit 20.5.1992) anstelle der bisherigen Satzung vom 27.9.1975